

Peter RIEDLBERGER, Prolegomena zu den spätantiken Konstitutionen. Nebst einer Analyse der erbrechtlichen und verwandten Sanktionen gegen Heterodoxe. Stuttgart: frommann-holzboog 2020, 898 S.

Die als Monographie vorliegende Dissertation trägt den Titel „Prolegomena zu den spätantiken Konstitutionen“ mit Untertitel „Nebst einer Analyse der erbrechtlichen und verwandten Sanktionen gegen Heterodoxe“. Der Untertitel bezieht sich dabei auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand, der Ober- titel auf die weiterführenden Ambitionen des Buches, nämlich den bisherigen weitgehenden Konsens der Forschung zum Verständnis kaiserlicher Gesetz- gebung der Spätantike, vor allem im Codex Theodosianus (CTh.), zu erschüt- tern und für ein neues Verständnis zu plädieren. Der Rezensent sieht dies als ein potenziell wichtiges Ergebnis an, das eine relativ ausführliche Bespre- chung rechtfertigt.

Diese weiterführenden Überlegungen zur kaiserlichen Gesetzgebung stehen bereits im Zentrum des ersten, sehr umfangreichen Kapitels (19-248). Es dient der Grundlegung für den folgenden Hauptteil, der eigentlichen Analyse der erbrechtlichen Sanktionen. Riedlberger (R.) unternimmt es hierbei, seine „Po- sition“ zu „gewissen Annahmen“ darzulegen (19). Dieses Kapitel 1 beginnt mit einer gelungenen und sorgfältig referenzierten Einleitung in den For- schungsstand, die gerade für deutschsprachige Leser als Referenztext für For- schungsprobleme rund um den CTh. dienen kann (19-89). Schnell löst sich der Text von der Literaturlauswertung und versucht, den Forschungsstand in Frage zu stellen und dabei deutlich zu erweitern. Zunächst argumentiert R., dass entgegen der *communis opinio* die Gesetze im CTh. ab dem jeweils ge- nannten Datum universale Gültigkeit hatten, also nicht nur im Reichsteil des für den Erlass verantwortlichen Kaisers oder im Amtsbereich des Adressaten, sondern unmittelbar und vor der Kompilation und Veröffentlichung des CTh. als solchem im gesamten Römischen Reich (89-112). R. begründet dies aller- dings damit, dass sich aus dem Corpus dieser Gesetze das Gegenteil nicht be- weisen lässt. Da es sich gerade bei den Religionsgesetzen oft um Reskripte handelte, also um kaiserliche (oft von Juristen formulierte) Antwortschreiben auf eine konkrete Anfrage römischer Amtsträger in den Provinzen, der wiederum wahrscheinlich meistens eine Petition durch den lokalen Klerus zu- grunde lag (wie R. selbst im Kapitel 4 zu den Donatisten in Nordafrika aus- führt, für das allein solches Quellenmaterial in größerem Umfang vorliegt), stellt sich die Frage, warum diese Reskripte automatisch in allen Provinzen oder weltlichen Diözesen geltendes Recht sein sollten. Natürlich ist richtig, dass sich die Kaiser und Juristen bei diesen Reskripten grundsätzlich am gel-

tenden Recht, soweit es ihnen verfügbar war, orientierten. Da die Kaiser die Texte im Namen des gesamten Kollegiums ausstellten, legten sie offenbar einen universalen Anspruch an, dennoch erscheint dem Rezensenten diese Diskussion als teilweise akademische Frage. Denn R. selbst kann keine Hinweise sehen, dass diese Texte überhaupt außerhalb des Amtsbereichs des Adressaten zirkulierten (111-112). Das abschließende Urteil, es gebe „also keinen vernünftigen Grund anzunehmen, man [das Kaiserkollegium] hätte sich nicht wenigstens über wichtigere Gesetzgebungsunternehmungen gegenseitig informiert“ (weil es immerhin einige Belege für eine Korrespondenz zwischen den Kaisern gibt), kann den Rezensenten nicht davon überzeugen, dass der Forschungsstand der letzten Jahrzehnte zum CTh. falsch sein soll. Nicht diskutiert werden Gegenbeispiele, wie das im Namen des Kaiserkollegiums, einschließlich Konstantins d.Gr., erlassene Reskript des Maximinus Daia zum Verbot des Christentums, das natürlich nicht in den CTh. aufgenommen wurde und kaum im Herrschaftsgebiet Konstantins d.Gr. gültig gewesen sein dürfte, das also bereits gegen die These spricht (S. Mitchell, Maximinus and the Christians in A.D. 312, in JRS 78, 1988, 105-124). Zudem vermisst der Rezensent hier eine Diskussion der vorherrschenden These des zunehmenden Auseinanderdriftens der Reichshälften in Verwaltung und Gesetzgebung etwa ab dem Tod Theodosius' I. im Jahre 395. Die Frage, ob ein konkretes Gesetz zumindest auf ein zugrunde liegendes reichsweites Rechtsverständnis schließen lässt, ist also von Fall zu Fall und in Abhängigkeit von dem Datum zu beantworten.

Die zweite große These, die R. im ersten Kapitel aufstellt, ist diejenige der Repräsentativität der im CTh. überlieferten Gesetze. Zunächst argumentiert dieser Abschnitt, dass die Kaiserbriefe dann exzerpiert wurden, also Eingang in den CTh. gefunden haben, wenn sie Klauseln zur Allgemeingültigkeit (*generalitas*) oder einen Publikationsbefehl enthielten (212f.). Dabei fragt sich, ob solche Klauseln nicht ohnehin Teil der spätantiken Rhetorik waren. Denn wie R. abschließend bemerkt, weisen auch die *Leges novellae* seit Theodosius II. praktisch immer Allgemeingültigkeitsklauseln oder einen Publikationsbefehl auf (252), wobei diese Texte nicht einen vergleichbaren Prozess der Kompilation durchlaufen haben. Diese abschließende Bemerkung widerspricht also der einleitenden Bemerkung, dass die Kaiser stets nur wichtige Gesetze mit solchen Markern ausstatteten und somit die verlorene Masse der Gesetzgebung (die es auch nach R. unzweifelhaft gegeben haben muss) „für die allermeisten juristischen Fragestellungen irrelevant“ gewesen seien (212). Etwa auf S. 775 nennt das Buch außerdem Beispiele für verlorene Bestimmungen, die in diesem einschlägigen Abschnitt keine Rolle spielen.

Obwohl also zumindest der Rezensent (der gerne zugibt, dass er in eigenen Publikationen dem derzeitigen Forschungsstand zum CTh. gefolgt ist) nicht von der Plausibilität der Hauptthesen überzeugt ist, dient dieses Kapitel 1 im Folgenden dazu, die bisherige Forschungsliteratur in eine Richtig/Falsch-Dichotomie einzuteilen. In der Einleitung verwendet der Autor dafür auch eine Hase-Igel-Metaphorik, wobei der Igel offenbar für den vergleichsweise langsamen, wahrscheinlich auch widerborstigen Erkenntnisfortschritt steht, da dieser Typus „ohne Rücksicht auf die Evidenz oder die Literatur Behauptungen aufstellt“ (6). Der Hauptteil (ab Kapitel 2, also S. 253-810) dient also nicht nur dazu, die etwa 20 überlieferten Gesetze, welche erbrechtliche Sanktionen gegen Heterodoxe bis zum Jahre 428 enthalten, einschließlich der Nachfolgeregelungen, in ihrem juristischen Kontext zu analysieren, sondern auch dazu, die im ersten Kapitel vorgestellten weiterführenden Thesen zu stützen. Die einzelnen Kapitel gliedern sich dabei in einen Teil zum Hintergrund, der weitere Fragen rund um das Erbrecht diskutiert, sowie in die vier betreffenden Gruppen, zu denen erbrechtliche Sanktionen bis 428 überliefert sind: Manichäer, Donatisten, Eunomianer und Apostaten.

In diesem Hauptteil wendet sich R. also öfters polemisch gegen die Forschungsliteratur, vor allem gegen die anglophone, jedoch nicht immer mit überzeugenden Gründen. So sieht er es auf S. 245 mit Anm. 369 als „wenig hilfreich“ an, das Kaiserkollegium so anzugeben, wie es in den Gesetzen selbst angeordnet ist, da diese Praxis angeblich verkenne, dass sich normalerweise nur ein Kaiser verantwortlich zeichnet, und führt dabei einige rechtshistorische Standardwerke auf, die dies so handhaben. Dies ist irrig, denn es ist Konvention gerade der anglophonen Literatur, der kanonischen Angabe des Kaiserkollegiums zu folgen. Den Autoren (und normalerweise auch den Lesern) ist dabei natürlich bewusst, dass die Initiative normalerweise von dem Kaiser ausgeht, in dessen Reichsgebiet auch der Adressat angesiedelt war. Auf S. 386-393 diskutiert der Autor die bereits eingangs (253) aufgeworfene Frage, welchen Sinn ein Testierverbot ergibt, wenn das Vermögen von Heterodoxen ohnehin nach geltendem Recht an die Nachkommen fiel, wie R. vermutet, und das Testierverbot nicht, wie praktisch die übrige Forschung es sieht, mit anderen Vermögensstrafen, die letztlich auf eine Konfiskation zielten, verknüpft war. Der Ansatz besteht eher darin, vermeintliche Unstimmigkeiten in den Belegen herauszuarbeiten, als darin, einen überzeugenden gegenteiligen Argumentationsgang vorzulegen, zumal R. auf S. 390 durchaus einräumt, dass die Beleglage diese Schlussfolgerung hergeben kann. Offenbar legt R. hier die Anforderungen an eine deutschsprachige Dissertation in der Abgabefassung an die genannten Referenzwerke an, wenn doch gerade die anglophone Literatur nicht nur um *academic rigor*, sondern auch um Lesbarkeit und Klarheit

der Darstellung bemüht ist, was natürlich keinesfalls bedeutet, dass diese Darstellung nicht angezweifelt werden kann, da es sich letztlich immer um eine essayistische Lehrmeinung handelt, ein wissenschaftlicher Beweis für die ein oder andere Meinung meist auch gar nicht möglich ist. Im Kern geht es also um verschiedene Erwartungen an ein akademisches Buch in unterschiedlichen akademischen Systemen. Auf S. 389 behauptet R. sogar, der verdienstvollen (und einzigen) Übersetzung des CTh. von Clyde Pharr sei ein Flüchtigkeitsfehler bzw. Versehen unterlaufen (*iustae* statt *inustae infamiae*), wenn es sich doch offenbar um eine von Pharr stillschweigend akzeptierte Emendation handelt, die bereits im Apparat der Edition von Mommsen und Meyer aufgeführt ist (wobei dem Rezensenten nicht klar wurde, warum diese Nuance überhaupt einen interpretatorischen Unterschied ausmachen soll, also in diesem Kontext erwähnenswert ist).

R. selbst legt diese strengen Maßstäbe nicht immer an seine eigenen Forschungen an. So widmet er richtigerweise eine längere Sektion den spätantiken Verbannungsstrafen (320-339), denn Häresie von Klerikern wurde häufig mit Verbannung geahndet, die Verbannungsstrafen schlossen vielfach eine Vermögenskonfiskation ein, und dieser Umstand legt es nahe, dass auch die erbrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit Vermögensstrafen zu sehen sind. R. erwähnt aber die neuere Literatur zu den Verbannungsstrafen fast gar nicht, so fehlen die Werke von M. Vallejo Girvés, D. Washburn, *Banishment in the Later Roman Empire*, London 2013 sowie die Beiträge in den Sammelbänden *Clerical Exile in Late Antiquity*, hrsg. von J. Hillner, J. Ulrich und J. Engberg, Frankfurt 2016, und in *Mobility and Exile at the End of Antiquity*, hrsg. von D. Rohmann, J. Ulrich und M. Vallejo Girvés, Frankfurt 2018, um nur einige zu nennen (die Dissertation wurde im Sommersemester 2019 angenommen). Diese Sektion geht nochmal anhand der juristischen Quellen der Frage nach, welchem Wandel die verschiedenen Termini für Verbannung, wie *exilium*, *relegatio* und *deportatio* von Kaiserzeit zu Spätantike unterlagen, und zwar mit dem gleichen Ergebnis, wie beispielsweise Washburn (op. cit., 23-32), dass nämlich die Unterschiede zwischen *exilium* und *relegatio* in der Spätantike nicht mehr fassbar sind und nur noch die *deportatio* eine davon unterschiedene, schwerere (und seltene) Verbannungsform war. Es ist allerdings irrig, dass die Verbannungsorte „in der Praxis oft Inseln“ gewesen sind (335). Hier zeigt sich, dass R. über längere Strecken nur anhand der juristischen Quellen argumentiert und zumindest nicht durchgängig literarische (oder inschriftliche) Belege einbezieht oder nach der Anwendung der Gesetze fragt. Denn Inseln sind im Römischen Reich der Spätantike nur in Ausnahmefällen, die aber in der rechtshistorischen Literatur wichtig sind, als Aufenthaltsorte belegt, wie sich an der genannten Literatur und an der Datenbank clericalexile.org sehen lässt.

Eine weitere These, die von den zuvor formulierten Thesen einer unmittelbaren reichsweiten Gültigkeit der einzelnen Gesetze und ihrer guten Repräsentativität letztlich abhängt, ist deren postulierte Anwendbarkeit nur auf genau die Gruppen, die jeweils auch namentlich genannt werden. R. lehnt daher Analogieschlüsse und Verallgemeinerungen rigoros ab, beispielsweise dass man ab etwa 400 ähnliche Strafen für die meisten häretischen Gruppen annehmen kann und dass allenfalls besonders verhasste Heterodoxe, wie die Manichäer, mit tendenziell schwereren Strafen bedacht wurden. Diese Annahme liegt der gesamten Darstellung zugrunde und wird an der Kritik einzelner Forschungspositionen besonderes deutlich (etwa S. 422-428, 478, Anm. 136 und S. 546). Als Begründung für seine Position sieht es R. als ausreichend an, „den fünften Titel des 16. Buchs des Codex Theodosianus zu überfliegen“, da dort einzelne Gruppen namentlich genannt sind (507). Ausnahmen davon betreffen bis zum Jahr 392 nur Gesetze zu Vertreibungen (508). Erst später in seinem Buch geht R. auf die für sein Thema einschlägigen Ausnahmen innerhalb dieses fünften Titels ein, also etwa CTh. 16,5,25 (S. 651), 16,5,65 (S. 682 und 770). Nicht berücksichtigt werden also in diesem Kontext die Gesetzgebung des CTh. gegen Heterodoxe außerhalb des fünften Titels, also beispielsweise das berühmte Edikt des Theodosius von 380 (CTh. 16,1,2), welches bereits Personen, die dem katholischen bzw. nizänischen Glauben nicht folgen, insgesamt zu Wahnsinnigen erklärt (wobei nach dem Verständnis der Zeit Geistesgestörte nicht mündig über ihr Vermögen verfügen konnten) oder eben Gesetze wie CTh. 16,5,62-64, welche Heterodoxe insgesamt unter dem Oberbegriff der „Feinde der Kirche“ subsumieren. Aber auch die Analyse der von R. berücksichtigten Gesetze wird vermutlich keine allgemeine Zustimmung finden. So interpretiert er beispielsweise auf S. 776 CTh. 16,5,65,3 „alle Gesetze, die gegen diese und die übrigen, die gegen unseren Glauben sind, vormals eingebracht und zu verschiedenen Zeiten bekannt gemacht wurden, sollen immer gültig sein und aufs neue beachtet werden“ (*cunctisque legibus, quae contra hos ceterosque, qui nostrae fidei refragantur, olim latae sunt diversisque promulgatae temporibus, semper viridi observantia valituris*) so, dass es nicht darum ginge, „die gelisteten Sanktionen auf alle Häretiker auszuweiten“ (776). Auch ginge es ebendort bei den Strafen *de diversis haereticis* nicht um alle Häretiker, sondern um jeweils bestimmte Gruppen (778). Es fragt sich dann aber, wie es praktisch durchzuführen gewesen wäre, bei einem Wust von Gesetzen, die regional veröffentlicht wurden, gruppenbezogene Einzelbestimmungen überhaupt zu kennen. Ähnliches lässt sich über das Kapitel zu den Donatisten sagen, welches ausdrücklich als Gegenentwurf zu den einschlägigen Interpretationen von E. Hermanowicz, *Possidius of Calama*, Oxford 2008, angelegt ist (495). Dort will R. anscheinend in verschiedenen Wendungen bei Augustinus und seinem Biographen keine Hinweise darauf sehen, dass Gesetze ge-

gen Häretiker nicht immer nur gruppenspezifisch gültig waren, sondern vielmehr allgemein angewendet wurden, so Aug. epist. 88,7. 406-411 „die Strafe von zehn Pfund Gold, welche gegen alle Häretiker festgesetzt ist“ (*condemnationem X librarum auri, quae in omnes haereticos constituta est*; dazu S. 525 mit 513), Possid. vita Aug. 12,8 „die ganze Gewalt aller Gesetze gegen die Häretiker“ (*ad vim legum omnium contra haereticos latorum*) und ähnliche Wendungen, die S. 521f. und 527 genannt werden. R. geht darin sogar so weit, dass er auf S. 633f. aus der Eigenwahrnehmung verschiedener arianischer Gruppen, die sich natürlich teilweise untereinander als Gegner sahen, schließt, dass auch die kaiserliche Gesetzgebung streng zwischen diesen Gruppen unterschieden hat. Wie bereits Anm. 47 ebendort zeigt, wurden innerkirchlich noch weit mehr Untergruppen unterschieden. Dies zeigen auch die vom Klerus verfassten zahlreichen häresiologischen Texte, die von R. weitgehend ignoriert werden, obwohl doch die Gesetzesinitiative und -überwachung weitgehend vom Klerus ausging, wie bereits das Kapitel 4 zu den Donatisten zeigt. Für diese nizänischen Autoren machte die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen kaum einen Unterschied, da alle dem Teufel verfallen waren. Aus Sicht des Rezensenten ist daher weiterhin allein plausibel, dass die Gesetze eben regional begrenzt waren und daher auch nur diejenigen Gruppen jeweils genannt werden, die regional als Häresien relevant waren (wie eben die Eunomianer: S. 609), denn auch für Augustinus existierten diese Gruppen berühmterweise nur regional im Gegensatz zur universalen katholischen Kirche (Aug. cat. rud. 24,44). Warum sollte man also überhaupt reichsweite Gesetze gegen sie erlassen?

Der über 800 Seiten umfassende Text wird von einem vergleichsweise kurzen Ergebnisteil (etwas über 4 Seiten: 811-815) abgeschlossen. Dabei hätte das Buch durchaus einige Kürzungen vertragen können, enthält es doch lange Zitate der Forschungsliteratur (v.a. in Kapitel 1), im Weiteren auch Kurzrezensionen der benutzten Literatur sowie kleiner gesetzte Exkurse, wobei nicht immer zu erkennen ist, wie diese Texte das Argument voranbringen. Der Ergebnisteil wiederholt dagegen auf zwei Seiten die bereits in Kapitel 1 formulierten allgemeinen Thesen zum CTh., nennt jedoch etwa nur zwei Gesetze als Belege für die postulierte unmittelbare reichsweite Gültigkeit aller Gesetze (813-815). Auch diese Belege (CTh. 16,5,7 und CTh. 16,7,3, dazu S. 433-435), die beide in der Forschung umstritten sind, da gar nicht genau klar ist, auf welche Präzedenz sie sich beziehen, sind jedenfalls vor 395 erlassen worden und stützen somit doch eigentlich das traditionelle Bild eines zunehmenden Auseinanderdriftens der Reichsteile ab 395.

Bei aller Einzelkritik soll betont werden, dass das Buch eine aufwändige Forschungsleistung darstellt und besonders darin überzeugt, dass die Literatur

umfangreich ausgewertet wurde, die Terminologie exakt und die Arbeit handwerklich gelungen ist. Die Diskussionen der einschlägigen erbrechtlichen Sanktionen gegen Heterodoxe können für weitere Forschung zudem als Referenzwerk dienen. Die deutlich über den Forschungsstand hinausführenden Thesen der unmittelbaren reichsweiten Gültigkeit der Gesetze im CTh., des guten Überlieferungszustandes kaiserlicher Gesetze der Spätantike und ihrer sehr eng begrenzten Anwendung sind konsequent in der Arbeit vorausgesetzt, daher aber auch nicht gerade ergebnisoffen diskutiert. Zudem ist der Rezensent aus den vorgenannten Gründen skeptisch, dass sich diese Thesen insgesamt durchsetzen werden, wenngleich die Einzelergebnisse diskutabel und hilfreich sind. Da das Buch sehr lang, technisch und bisweilen polemisch ist, und der Ergebnisteil die wichtigsten Argumente auch nicht zusammenfasst, ist außerdem fraglich, ob diese Thesen für die nicht-deutschsprachige Forschung sichtbar sein und dort ausführliche Beachtung finden werden.

PD Dr. Dirk Rohmann
Bergische Universität Wuppertal
Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften – Geschichte
Gaußstraße 20
D-42119 Wuppertal
E-Mail: rohmann@uni-wuppertal.de